



Das medizinische Vertretungsrecht

Beim medizinischen Vertretungsrecht spielen verschiedene gesetzliche Bestimmungen hinein, die es unbedingt zu beachten gilt. In der Folge werden die wichtigsten Aspekte kurz erläutert:

Die Selbstbestimmung bei Urteilsfähigkeit

Grundsätzlich gilt, dass jede Person für sich selber über medizinische Massnahmen entscheiden soll, soweit sie dafür urteilsfähig ist. Die Urteilsfähigkeit ist allerdings kein absoluter Begriff, sondern bezieht sich stets auf die konkrete Situation. Beachten Sie, dass die Urteilsfähigkeit sowohl schwankend als auch teilweise sein kann. So ist beispielsweise das geistige Vermögen einer an Demenz leidenden Person nicht jeden Tag gleich oder jemand kann vielleicht nicht die Zusammenhänge einer finanziellen Situation erfassen, zu einer medizinischen Fragestellung jedoch eine nachvollziehbare Antwort geben. Die Urteilsfähigkeit darf also nicht leichtfertig verneint werden.

Das Recht zu bestimmen, welche medizinischen Massnahmen in Anspruch genommen werden und welche nicht, stellt ein höchstpersönliches Recht dar. Solange Ihre betreute Person urteilsfähig ist, dürfen Sie daher keine Vertretungshandlungen hinsichtlich medizinischer Massnahmen vornehmen.

Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung wird von einer urteilsfähigen Person mit der Absicht verfasst, bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit nach den eigenen Wünschen und Wertvorstellungen medizinisch behandelt zu werden. In der Patientenverfügung ist in der Regel eine Vertretungsperson bezeichnet, die für die Einhaltung der Patientenverfügung verantwortlich ist. Nur wenn in der Patientenverfügung keine Vertretungsperson bezeichnet ist und Ihnen als Private Beistandsperson von der KESB ein medizinisches Vertretungsrecht eingeräumt wurde, dürfen, resp. müssen Sie Entscheidungen in medizinischen Belangen treffen.

Das Vertretungsrecht der Beistandsperson

Beachten Sie als Beiständin oder Beistand im Entscheid der KESB genau, ob und in welcher Form Sie für medizinische Belange Aufgaben zugewiesen erhalten haben. Wenn Sie im medizinischen Bereich keinen Auftrag haben oder bloss eine Begleitbeistandschaft führen, dürfen Sie für die verbeiständete Person keine Entscheidungen fällen und somit über keine Medikamentenverabreichung, Therapie oder Operation bestimmen.

Haben sie ein Vertretungsrecht und ist die betroffene Person weder urteilsfähig noch besteht eine Patientenverfügung, dürfen Sie unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens der betroffenen Person und der fachmedizinischen Ratschläge Entscheidungen treffen und beispielsweise zu Operationen die Einwilligung erteilen.

Das Vertretungsrecht von Angehörigen

Erst wenn die betroffene Person keine Patientenverfügung und keinen Vorsorgeauftrag hat und Ihnen als Beiständin oder Beistand kein medizinisches Vertretungsrecht eingeräumt wurde, steht den Angehörigen unter gewissen Voraussetzungen ein medizinisches Vertretungsrecht zu.

Medizinische Behandlung bei Notfallsituationen

Bei Notfallsituationen entscheiden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte nach dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person und den allgemeinen ethisch-medizinischen Grundsätzen über die notwendigen Massnahmen.